

Allgemeine Bedingungen der EVIP GmbH (EVIP) für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Entnahme von Gas (AB-NA)

gültig ab dem 01.03.2026



1. Anwendungsbereich

Die AB-NA regeln für Anschlussnehmer den Anschluss von Anlagen an das Gasverteilernetz (Netz) der EVIP und für Anschlussnutzer dessen Nutzung zur Entnahme von Gas.

Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

Die AB-NA sowie die NDAV sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Die **Anschlussleistung** ist die Leistung an der Anschlussstelle, d. h. die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte und an der Eigentumsgrenze maximal bereitgestellte Leistung in Kilowatt.
- 2.2. Die **Anschlussstelle** ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen dem Netzanschluss und der Gasanlage des Anschlussnehmers befindet.
- 2.3. Der **Netzanschluss** ist die Verbindung des Netzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, welche an der Abzweigstelle vom Netz (Anschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Die Übergabe des aus dem Netz ausgespeisten Gases an den Anschlussnutzer erfolgt an der Eigentumsgrenze.
- 2.4. Der **Zählpunkt** ist der Ort, an dem die Gasentnahme messtechnisch erfasst wird (Messort). Der Messort befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Eigentumsgrenze.
- 2.5. Die **Messlokation** ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.
- 2.6. Die **Marktllokation** ist mit mindestens einer Leitung mit dem Netz verbunden. In einer Marktllokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht.

Teil 1 Netzanschluss

3. Netzanschlussverhältnis

Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der Gasanlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss durch EVIP zu Stande.

4. Grundstücksmitbenutzung

- 4.1. EVIP kann ergänzend zur NDAV gemäß der Ziffern 4.2 bis 4.4 vom Anschlussnehmer verlangen, dass dieser beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für das Grundstück (Anschlussstelle) einräumt oder einräumen lässt.
- 4.2. Ist der Anschlussnehmer Grundstückseigentümer, so räumt er auf Verlangen von EVIP im notwendigen Umfang beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein.
- 4.3. Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einräumt.
- 4.4. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück und wurde durch den Anschlussnehmer für dieses Grundstück noch keine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingeräumt, so räumt der Anschlussnehmer vor Übertragung des Eigentums am Grundstück auf Verlangen von EVIP eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit

ein. Sofern der Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Bewilligung der Dienstbarkeit nicht nachkommt, stellt er EVIP von allen daraus resultierenden Schäden aus der Grundstücksnutzung frei.

- 4.5. Wird der Netzanschlussvertrag für dieses Grundstück gekündigt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

5. Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

- 5.1. Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses online über die Internetseite der EVIP.
 - 5.2. Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der Anschlussleistung darf EVIP dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz.
 - 5.3. Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und gegebenenfalls den Baukostenzuschuss. Mit Rücksendung des durch den Anschlussnehmer gegengezeichneten Angebotes und Bestätigung durch EVIP nimmt diese den Auftrag zu den im Angebot vereinbarten Konditionen an.
 - 5.4. Die Netzanschlusskosten und gegebenenfalls der Baukostenzuschuss sind spätestens zur Fertigstellung des Netzanschlusses fällig und vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.
 - 5.5. Mit der Herstellung und Änderung des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn die Grundstücks-mitbenutzung gemäß Ziffer 4 zugunsten EVIP gesichert ist.
 - 5.6. Stellt EVIP fest, dass es aufgrund des tatsächlichen Abnahmeverhaltens am Netzanschluss zu wesentlichen Abweichungen der vereinbarten technischen Parameter kommt und dadurch ein Umbau des Netzanschlusses notwendig wird, wird EVIP den Anschlussnehmer über notwendige Kosten informieren und diese nach Durchführung der Maßnahmen in Rechnung stellen.
 - 5.7. Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. In diesem Fall ist EVIP berechtigt für die Vorhaltung des Netzanschlusses ein Bereitstellungsentgelt für die Überwachung und Instandhaltung des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen. Alternativ ist EVIP berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig zurückzubauen. Voraussetzung ist eine dauerhafte Nichtnutzung des Netzanschlusses über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- ### 6. Anschlussleistung
- 6.1. Eine Überschreitung der vereinbarten und von EVIP bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist EVIP berechtigt dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen.
 - 6.2. Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 70 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist EVIP berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine

kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

7. Gasanlage

- 7.1. Für die Gasanlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, DVGW- und EN-Normen), die berufsgenossenschaftlichen, baubehördlichen, polizeilichen und sonstigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften sowie die Technischen Mindestanforderungen der EVIP sind einzuhalten, um Gefahren und unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf die Versorgung Dritter und das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen nur durch ein eingetragenes Fachunternehmen oder EVIP durchgeführt werden.
- 7.2. EVIP behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

8. Inbetriebsetzung

- 8.1. Die Gasanlage ist durch ein eingetragenes Fachunternehmen an den Netzanschluss der EVIP anzuschließen.
- 8.2. Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage ist bei EVIP online über das Auftragsportal zu beantragen.

9. Anlagenbetrieb

- 9.1. Der Anschlussnehmer informiert EVIP unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 9.2. Bei Bedarf stellt der Anschlussnehmer EVIP die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen.
- 9.3. Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist EVIP berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

Teil 2 Anschlussnutzung

10. Nutzung des Netzanschlusses

- 10.1. Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.
- 10.2. Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Netzanschlusses bei EVIP mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von EVIP hat der Anschlussnutzer das Recht, Gas zu entnehmen.
- 10.3. Bezieht der Anschlussnutzer Gas aus dem Netz, ohne dass EVIP diese Gasentnahme einem Gaslieferanten zuordnen kann, erklärt sich der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass das von ihm bezogene Gas vom Übergangsversorger zu dessen gültigen Preisen und Bedingungen geliefert wird (Lieferung von Gas im Rahmen der Übergangsversorgung (Aushilfslieferung)). Der Anschlussnutzer ist weiterhin damit einverstanden, dass EVIP dem Übergangsversorger die Erklärung des Anschlussnutzers über die Aufnahme der Übergangsversorgung und dafür die Daten des Anschlussnutzers im erforderlichen Umfang an den Übergangsversorger übermittelt. Zu diesen Daten gehören insbesondere die aktuell bekannte letzte Abrechnungsmenge in der Regel für den Zeitraum eines Jahres und die Jahreshöchstleistung an der betreffenden Anschlussstelle. Der jeweilige Übergangsversorger ist auf der Internetseite von EVIP veröffentlicht. Die gültigen Preise und Bedingungen für die Übergangsversorgung veröffentlicht der Übergangsversorger auf

seiner Internetseite.

Sofern der Übergangsversorger die Belieferung mit Gas im Rahmen der Übergangsversorgung (Aushilfsenergie) ablehnt oder diese kündigt und kein anderer Lieferant den Anschlussnutzer beliefert, ist der Anschlussnutzer nicht berechtigt, Gas aus dem Netz zu entnehmen. Zur Vermeidung einer unberechtigten Gasentnahme kann EVIP die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bis zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ist der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass der Übergangsversorger für diesen Zeitraum Gas im Rahmen der Übergangsversorgung (Aushilfsenergie) befristet liefert; die Übergangsversorgung endet in diesem Fall mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung.

- 10.4. Bei einer unberechtigten Entnahme kann EVIP vom Anschlussnutzer Schadenersatz verlangen.

11. Haftung

EVIP haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grund und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 NDAV. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EVIP.

Für Schäden, die nicht auf Unterbrechungen oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet EVIP.

- a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung unbeschränkt oder
- b) bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ausschließlich für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist dabei dem Grund und der Höhe nach auf den voraussehbaren und vertragstypischen Schaden je Schadensereignis begrenzt. EVIP haftet insoweit nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens.

Die Haftungsbeschränkungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von EVIP nach § 2 Haftpflichtgesetz.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

12. Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten

- 12.1. Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gasanlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer mit EVIP abzustimmen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung verändert oder Netzurückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an EVIP sind die im Internet bereitstehenden Vordrucke zu verwenden.
- 12.2. Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung des Nenndruckes) erforderlich machen, ist EVIP zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird EVIP den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen.
- 12.3. Anschlussnehmer/-nutzer tragen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

13. Technische Mindestanforderungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von Gasanlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von EVIP im Internet veröffentlichten Technischen

Mindestanforderungen für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA) ein.

14. Messeinrichtungen und Messung

- 14.1. EVIP ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb und der Messdienstleistung beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 14.2. Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt sind grundsätzlich durch den Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der EVIP und des DVGW-Regelwerkes auf seine Kosten vorzusehen.
- 14.3. Die Zählung erfolgt bei Entnahmestellen mit einer jährlichen Arbeit von mehr als 1.500.000 kWh/a und einer stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kW mittels registrierender Leistungsmessung. EVIP stellt und unterhält die Einrichtungen für die Abrechnungszählung. EVIP erfasst die für die Abrechnung relevanten Zählwerte/Lastgänge.
- 14.4. Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, kann EVIP vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 14.5. Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei EVIP zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.
- 14.6. Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

15. Unterbrechung

- 15.1. EVIP wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

16. Kündigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses

- 16.1. Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 16.2. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.

- 16.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

- 16.4. Die Kündigung bedarf der Textform.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, EVIP einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 17.2. Sofern die **AB-NA** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.evip.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.
- 17.3. EVIP ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 17.4. Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Textform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 17.5. Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung durch oder aufgrund Gesetzes wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers einzuhalten sind, haben diese Vorrang vor diesen **AB-NA**. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 17.6. Die **AB-NA** beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, sodass es EVIP und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 17.7. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie EVIP verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 17.8. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Bitterfeld-Wolfen.